

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 1 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA



Fremdfirmenordnung

am Köln Bonn Airport

Herausgeber:

Flughafen Köln/Bonn GmbH

Stabsstelle HSE

Postfach 98 01 20

51129 Köln

Tel.: 02203 - 40 21 08

ID. Nr.: SHSE.AA.90.601

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 2 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
2.	Geltungsbereich	5
3.	Verantwortungsbereiche	5
3.1	Verantwortung des Auftragnehmers.....	5
3.2	Verantwortung des Auftraggebers	5
3.3	Koordination	6
3.4	Qualifikation der Beschäftigten des Auftragnehmers.....	6
4.	Beschreibung der Abläufe	6
4.1	Organisatorische Abwicklung	6
4.2	Arbeiten auf Terminalbetriebsflächen.....	6
4.3	Arbeiten auf Flugbetriebsflächen	7
4.4	Verkehr	7
4.5	Arbeitsumgebung	8
4.6	Verhalten im Brandfall.....	8
4.7	Verhalten bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden	8
4.8	Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen	9
4.9	Informationsschutz und Zugang	9
4.10	Alkohol- und Drogenverbot	9
4.11	Rauchen	9
4.12	Schlüssel	9
4.13	Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen	9
4.14	Arbeits-, Montage- und Lagerplatz.....	10
4.15	Sonstiges.....	10
4.16	Folgen und Haftung	10

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 3 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

5.	Arbeitssicherheit.....	10
5.1	Allgemeines:	10
5.2	Ortspezifische Einweisung.....	11
5.3	Arbeitsmittel	11
5.4	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	11
5.5	Meldepflicht	11
5.6	Ausschachtungs- und Erdarbeiten.....	11
5.7	Arbeiten in Schachtbauwerken	12
5.8	Arbeiten auf Gerüsten.....	12
5.9	Arbeiten mit Hebebühnen	12
5.10	Absperrmaßnahmen	12
6.	Brandschutz.....	13
6.1	Brand- und Explosionsgefahr / feuergefährliche Arbeiten.....	13
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen.....	13
6.3	Baulicher Brandschutz	13
7.	Umweltschutz.....	13
7.1	Allgemein	13
7.2	Arbeitsmittel	13
7.3	Material und Abfälle	14
7.4	Abwässer, Gewässerschutz.....	14
7.5	Gefahrstoffe	14
8.	Weisungsbefugnis der FKB.....	14
9.	Hinweise und Anmerkungen.....	15
9.1	Mitgeltende standardisierte Dokumente (z.B. Formulare, Checklisten etc.)	15

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 4 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

Abkürzungsverzeichnis

AN	Auftragnehmer
AV	Auftragsverantwortliche Person
AS	Fachbereich Flughafensicherheit (zu AL: Geschäftsbereich Aviation)
FKB	Flughafen Köln/Bonn GmbH
KBA	Köln Bonn Airport
SHSE	Stabsstelle Gesundheit/ Arbeitsschutz/ Umwelt
TE	Abteilung Elektrotechnik (zu TL: Geschäftsbereich Technik)
TEB	Fachbauleiter technischer Brandschutz (zu TE: Abteilung Elektrotechnik)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 5 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

1. Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) und jedem Auftragnehmer/jeder Auftragnehmerin (im Weiteren auch AN oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden, soweit diese die Liegenschaften des Köln Bonn Airport (KBA) betreten. Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom AN, seinen/ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Gelände des KBA sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Verstöße gegen diese Regelungen bzw. vertragliche Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem AN sowie zur Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch die FKB führen.

2. Geltungsbereich

Beim Betreten des Köln Bonn Airport sowie bei der Erbringung Ihrer Leistung sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Zu Ihrer und unserer Sicherheit gilt diese Fremdfirmenordnung für alle Personen, die nicht Mitarbeiter der Flughafen Köln/Bonn GmbH sind. Diese Ordnung ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände des Köln Bonn Airport einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis vom Gelände führen.

3. Verantwortungsbereiche

3.1 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebspezifischen Vorschriften der FKB eingehalten werden. Vor Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer zu informieren, wer als auftragsverantwortliche Person (Ansprechpartner) oder als Koordinator der FKB bestellt ist.

3.2 Verantwortung des Auftraggebers

Für die Durchführung Ihres Auftrages wird Ihnen von der FKB als Ansprechpartner eine auftragsverantwortliche Person (AV) bekannt gegeben. Diese Person ist dafür zuständig, dass Sie eine ausführliche Einweisung für die betriebspezifischen Gegebenheiten auf dem KBA erhalten. Die Einweisung erfolgt an den verantwortlichen Ansprechpartner (z. B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) Ihres Unternehmens und wird schriftlich dokumentiert. Ihre verantwortliche Ansprechperson ist wiederum für die gründliche Unterweisung Ihrer Beschäftigten verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein. Es darf keine Tätigkeit am KBA ausgeführt werden, ohne die entsprechende zuvor durchgeführte Unterweisung (Unterrichtungen und Unterweisungen sind grundsätzlich gemäß BetrSichV § 9 und § 12 des ArbSchG durch den Arbeitgeber oder der delegierten Führungskraft und nicht durch Ihre Ansprechperson der FKB durchzuführen).

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 6 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

3.3 Koordination

Sobald Personen der FKB oder eine weitere Fremdfirma in Ihrem Arbeitsbereich tätig werden, muss ein Koordinator bestimmt werden. Hierzu ist in jedem Fall ein Abstimmungsgespräch mit allen beteiligten Firmen/Personen, sowie mit den Ansprechpartnern der FKB zu führen. Maßnahmen, die die gegenseitige Gefährdung ausschließen sind zu treffen und umzusetzen. Ansonsten ist ein Koordinator zu bestimmen. Der Koordinator kann eine Person der beteiligten Fremdfirmen sein oder in Personalunion gleichzeitig die auftragsverantwortliche Person (AV der FKB). Der Koordinator soll die Arbeiten aufeinander abstimmen, so dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Den Anweisungen des Koordinators sind daher Folge zu leisten.

3.4 Qualifikation der Beschäftigten des Auftragnehmers

Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen für die ihnen übertragene Arbeit, über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Die entsprechenden Nachweise (z.B. Schweißprüfbescheinigung, Qualifikationsnachweis für das Bedienen von Hubsteigern u.ä.) sind der Flughafen-Kontaktperson auf Anfrage jederzeit vorzulegen. Weiterhin sind nur Beschäftigte für gefährliche Arbeiten einzusetzen, die über eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung bei solchen Arbeiten verfügen. Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Gefährliche Arbeiten können z.B. sein:

- Arbeiten mit Feuer (Trennen, Schweißen, Löten, Brennen, Trennschleifen, etc.)
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen)
- Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe zu elektrischen Anlagen
- Arbeiten mit oder auf Leitern, Gerüsten, (Fahr-) Bühnen, Flurförderzeugen
- Arbeiten in engen Räumen
- Arbeiten, die einer besonderen Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für die Beschäftigten, Kunden oder Flughafenmitarbeiter bestehen

4. Beschreibung der Abläufe

4.1 Organisatorische Abwicklung

Der Anmeldeprozess am Flughafen und die benötigten Ausweise sind mit dem Ansprechpartner des Flughafens zu klären. Ausweise sind jederzeit sichtbar zu tragen. Jeder Auftragnehmer (oder dessen verantwortliche Mitarbeiter), bestätigt mit der Unterschrift unter der Fremdfirmenerklärung (SHS.FB.90.601), dass er über den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung informiert worden ist. Für die Einweisung der nicht anwesenden, aber zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, über die hier aufgeführten Inhalte, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Einweisung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Der Auftragnehmer kontrolliert die Gültigkeitsdauer. Die Einweisung ist auf einem Unterweisungsnachweisformular zu dokumentieren. Werden bei Kontrollen Mitarbeiter festgestellt, die nicht auf dem Dokument aufgeführt sind, sind diese bis zur dokumentierten Einweisung von der Baustelle zu verweisen.

4.2 Arbeiten auf Terminalbetriebsflächen

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 7 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf den Betrieb des Terminals haben, müssen durch die Abteilung Terminalbetrieb freigegeben werden. Hierzu steht im Intranet der FKB das Formular "Antrag Arbeiten Terminalbetriebsflächen" zur Verfügung. Dies ist durch die Flughafen-Kontaktperson auszufüllen und an VerteilerBauprozessterminal@cgcn.de zu schicken.

Anzumelden sind folgende Maßnahmen:

- Sämtliche Arbeiten, die die Sicherheit von Passagieren / Kunden / Dienstleistern, die sich im Terminal befinden und arbeiten, direkt oder indirekt gefährden könnten.
- Sämtliche Arbeiten, die die Betriebsabläufe im Terminal direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten.
- Arbeiten mit Geräten (z.B. Steiger), Arbeiten die Lärm, Schmutz, Staub verursachen und/oder Absperrmaßnahmen erfordern.

Arbeiten und Reparaturen, die keine Auswirkungen auf den Betriebsablauf haben und nicht länger als 2 Stunden dauern, benötigen keine Freigabe. Bei einer Dauer von 2 bis 8 Stunden reicht eine telefonische Freigabe durch die Abteilung Terminalbetrieb aus (intern -5075).

Weiterhin sind für die Antragstellung Fristen zu beachten:

- mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten, wenn längerfristige (mindestens 1 Monat) Sperrungen größerer Bereiche der Terminals erforderlich sind
- mindestens 5 Arbeitstage (Mo.-Fr.) vor der Durchführung sonstiger Maßnahmen.

4.3 Arbeiten auf Flugbetriebsflächen

Bau und Instandhaltungsmaßnahmen, die auf Flugbetriebsflächen stattfinden sollen, unterliegen ebenfalls der Anmeldepflicht durch die Flughafen-Kontaktperson. Hierzu steht im Intranet der FKB das Formular "Antrag Arbeiten Flugbetriebsflächen" zur Verfügung. Dies ist durch die Flughafen-Kontaktperson auszufüllen und an VerteilerBauprozessterminal@cgcn.de zu schicken.

4.4 Verkehr

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Flugbetrieb durch seine Aktivitäten nicht behindert wird. Für alle Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes gelten die Bestimmungen - der Flughafenbenutzungsordnung,
- der Straßenverkehrsordnung,
- der Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes.

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h festgelegt. Feuerwehrbewegungsflächen, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Gebäudeteilen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich der Airport Security (02203 40-3000) und dem Ansprechpartner des Flughafens anzuzeigen.

Bei Arbeiten innerhalb des Sicherheitsbereiches dürfen die Beschäftigten sich nur in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsplatzes bzw. während der Pausen nur in den dafür vorgesehenen Unterkünften aufhalten. Andere Räume, Gelände oder Anlagen dürfen grundsätzlich nicht betreten werden.

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 8 von 15
		Gültigkeit ab: 01.06.2019
		Gültigkeitsbereich: KBA
AA Arbeitsanweisung		
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		

4.5 Arbeitsumgebung

Diese folgenden Aspekte sollten in der Einweisung durch ihren jeweiligen Ansprechpartners der FKB vermittelt werden. Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und klären Sie für den Notfall, folgende Fragen:

- Wo sind Fluchttüren, Fluchtwege & Sammelplätze?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Verbandskasten)?
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?

4.6 Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brände verhüten

Rauchverbote und
Verbot zum Umgang mit offenem Feuer beachten




1. Brand melden	<p>Wo brennt es?</p> <p>Was brennt?</p> <p>Wie viel brennt?</p> <p>Welche Gefahren bestehen?</p> <p>Warten auf Rückfragen</p>	<p>FKB – Werkfeuerwehr Notruf</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  Intern 112 </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  Mobil 02203 – 40 112 </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  Handfeuermelder </div>
2. In Sicherheit bringen	<ul style="list-style-type: none"> - Fenster und Türen schließen - Mitarbeiter warnen - Aufzug nicht benutzen - Gekennzeichneten Flugwegen folgen 	
3. Löschversuch unternehmen	<p>Nur, wenn gefahrlos möglich</p>	<div style="display: flex; align-items: center;">  Feuerlöscher benutzen </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  Brandeinrichtungen benutzen </div>

4.7 Verhalten bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden

Bei Unfällen mit:

- Personenschäden
- statisch relevanten Bauschäden oder gefährdenden Beschädigungen
- Schäden an technischen Einrichtungen (z.B. Schäden an elektrischen Leitungen, Gas- oder Wasserausbruch) sind in jedem Fall sofort die entsprechenden Rettungs-, Notfall- und Meldemaßnahmen einzuleiten. Der Notruf ist von extern über die 02203 - 40 112 abzusetzen (interne Nummer 112). Außerdem ist die Flughafen - Kontaktperson zu informieren.

An Unfallstellen darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt. Für eine Unfallnachbesprechung zwischen den notwendigen Beteiligten und der verunfallten Person hat der Auftragnehmer den notwendigen Termin während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 9 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von oder mit Auswirkungen auf Anlagen oder Abläufe darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die Flughafen-Kontaktperson diesen zugestimmt hat. Arbeiten an Leitungen sowie an elektrischen Anlagen dürfen ausschließlich mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Fachabteilung TE ausgeführt werden.

Absperreinrichtungen (Schieber o.ä.) dürfen nur in unmittelbarer Abstimmung mit der Flughafen-Kontaktperson betätigt werden und nur nachdem die zuständigen Abteilungsleiter informiert wurden und der Maßnahme zugestimmt haben. Sollte dennoch eine Betriebsstörung stattfinden, ist die Flughafen-Kontaktperson umgehend zu verständigen.

4.9 Informationsschutz und Zugang

Es darf nur mit Genehmigung fotografiert oder gefilmt werden. Nur die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Betriebsbereiche dürfen betreten werden. Schriftstücke und Zeichnungen dürfen nur mit Genehmigung mitgenommen oder kopiert werden. Betriebsinformationen sind vertraulich zu behandeln.

4.10 Alkohol- und Drogenverbot

Die Einnahme alkoholischer Getränke und der Gebrauch von Drogen ist auf dem Flughafen Gelände strengstens untersagt. Angetrunkene und / oder unter Drogeneinfluss stehende Personen werden vom Flughafen Gelände verwiesen.

4.11 Rauchen

Grundsätzlich herrscht auf dem Vorfeld und den Flugbetriebsflächen Rauchverbot. Das Rauchverbot in weiteren ausgewiesenen Bereichen ist einzuhalten. Erlaubt ist das Rauchen demnach lediglich in den dafür vorgesehenen Bereichen. Zigarettenreste müssen grundsätzlich in Aschenbechern entsorgt werden.

4.12 Schlüssel

Schlüssel werden nur in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Flughafen Kontaktperson ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Unterschrift über die Kontaktperson oder die Flughafensicherheit AS. Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Flughafen durch missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel entstehen. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend an AS zu melden.

4.13 Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Die Verwendung von flughafeneigenen Geräten, Maschinen und Einrichtungen (z.B. handgeführte Flurförderzeuge, Bohrmaschinen, Leitern etc.) ist im Regelfall nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann dieses mit Genehmigung der Kontaktperson gestattet werden. Vorab muss die Eignung der Bediener gegenüber dem Flughafen nachgewiesen werden. Weiterhin muss eine Unterweisung der Bediener durch die Flughafen-Kontaktperson stattgefunden haben und schriftlich dokumentiert werden. Der Auftragnehmer benutzt diese Arbeitsmittel auf eigene Gefahr. Er hat sich vor der Nutzung über den ordnungsgemäßen Zustand des Arbeitsmittels Gewissheit zu verschaffen. Die Flughafen GmbH haftet nicht für Schäden, welche durch das Benutzen dieser Arbeitsmittel entstehen. Beschädigte Arbeitsmittel werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 10 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

4.14 Arbeits-, Montage- und Lagerplatz

Arbeits- Montage- und Lagerplätze sind sauber und ordentlich zu halten. Gegenstände, Werkzeuge und Materialien sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Die Flughafen GmbH haftet nicht für Eigentumsverluste.

Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den von der Flughafen-Kontaktperson zugewiesenen Plätzen gelagert werden. Es ist verboten, während der Durchführung einer Maßnahme wassergefährdende Stoffe und Gefahrstoffe sowie deren Leerbehälter zu lagern. Ist die Bereitstellung dieser Stoffe für die Maßnahme unumgänglich, so ist sie mit der Flughafen-Kontaktperson abzustimmen und sie hat stets gemäß der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erfolgen. Eine Verschmutzung von Flughafenanlagen sowie eine Umweltverschmutzung und eine Umweltgefährdung muss dabei stets ausgeschlossen sein. Die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten und Gasen muss mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt werden.

4.15 Sonstiges

Für einen evtl. erforderlichen Personaleinsatz von Mitarbeitern der FKB bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Flughafen-Kontaktperson.

4.16 Folgen und Haftung

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Arbeitsanweisung berechtigen den Auftraggeber der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem Flughafengelände zu untersagen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden die dadurch entstehen, dass seine Beschäftigten oder Unterauftragnehmer diese Arbeitsanweisung nicht beachten.

5. Arbeitssicherheit

5.1 Allgemeines:

Alle Unternehmen sind für die Einhaltung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Vorgaben bezüglich des Arbeitsschutzes verantwortlich. Dazu gehören sowohl die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, technisches Regelwerk), als auch das autonome Regelwerk der Unfallversicherungsträger (z.B. DGUV, Berufsgenossenschaften).

Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich eine geeignete und entsprechend der aktuellen Rechtslage angemessene Arbeitsschutzorganisation sicherzustellen. Die jeweiligen Arbeitgeber / Vorgesetzten sind für die Erstellung und Pflege der Gefährdungsbeurteilungen verantwortlich, sowie die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen.

Bei Tätigkeiten, die eine gegenseitige Gefährdung der Beschäftigten verschiedener Unternehmen zueinander beinhaltet müssen die Gefährdungsbeurteilungen der betroffenen Unternehmen miteinander abgestimmt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch mehrere Unternehmen.

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 11 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

5.2 Ortspezifische Einweisung

Eine gegebenenfalls notwendige ortsspezifische Einweisung der Beschäftigten des Auftragnehmers wird durch die Flughafen-Kontaktperson vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme veranlasst. Insbesondere ist hier auf Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung und Arbeitsabläufe hinzuweisen. Ebenfalls sind die Beschäftigten des Auftragnehmers über Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Brandbekämpfungseinrichtungen und Erste Hilfe Materialien zu informieren. Hierzu ist das Formular „Fremdfirmeneinweisung“ (SHS.FB.90.602) zu benutzen.

5.3 Arbeitsmittel

Verwendete Arbeitsmittel müssen für ihren Verwendungszweck im europäischen / deutschen Raum zugelassen sein und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Sie müssen für den vorgegebenen Verwendungszweck geeignet sein und dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Die jeweiligen Herstellervorgaben sind einzuhalten. Die Eigentümer / Arbeitgeber sind verantwortlich für den sicheren Zustand und eine sichere Verwendung der Arbeitsmittel. Dies beinhaltet auch die Durchführung und Dokumentation von regelmäßigen Prüfungen innerhalb der, in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen.

5.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für die Arbeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Gasmessgeräte, Schutzhandschuhe, Gehörschutzmittel, Schutzbrillen, persönliche Absturzsicherung, etc.) sind durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Alle Unternehmen sind verpflichtet, ihre auf dem Betriebsgelände des Flughafen Köln/Bonn beschäftigten Mitarbeiter mit entsprechender Warnkleidung und Schutzausrüstung (PSA) gemäß den jeweils aktuellen Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Betriebsbereich der FKB auszustatten und haben sicherzustellen, dass diese auch getragen werden. Unberührt davon bleiben dabei die ergänzenden Anforderungen der auftragnehmerseitigen Gefährdungsbeurteilung.

5.5 Meldepflicht

Werden bei den Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände Beschädigungen oder Abweichungen vom Sollzustand an Betriebsanlagen, Bauteilen etc. festgestellt, so sind diese direkt der Service-Hotline (02203-40-119) oder der Flughafen Kontaktperson mitzuteilen. Des Weiteren sind auch Beinaheunfälle mitzuteilen. Nur mit dieser Unterstützung ist eine sicherheitstechnische Weiterentwicklung möglich.

5.6 Ausschachtungs- und Erdarbeiten

Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten auf dem Betriebsgelände muss darauf geachtet werden, dass keine Kabel- und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Eine ausreichende Sicherung der Grube ist herzustellen. Ebenso darf die Standsicherheit von Gebäuden und Anlagen nicht gefährdet werden. Vor Beginn dieser Arbeiten muss der Auftragnehmer eine Genehmigung und Stellungnahme der Flughafen-Kontaktperson und ggf. der verantwortlichen Elektrofachkraft und / oder der Versorgungsbetriebe einholen. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Leitungs-, Abwasser-, Kabel- oder andere Pläne dienen lediglich als Orientierung und sind nicht verbindlich. Eine entsprechende Sorgfaltspflicht ist bei den Arbeiten unabdingbar. Die Arbeitsstelle ist gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen abzusperren und zu kennzeichnen.

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 12 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

5.7 Arbeiten in Schachtbauwerken

Arbeiten in Schächten gelten als gefährliche Arbeiten. Deshalb gelten auch hier gesonderte Regeln. Vor Aufnahme der Arbeiten ist Kontakt mit der zuständigen Kontaktperson vom Flughafen aufzunehmen um die festgelegten Maßnahmen und die Einhaltung betriebsspezifischer Bestimmungen (Arbeitsanweisungen) zu besprechen. Grundsätzlich gilt am KBA die Arbeitsanweisung SHS.AA.40.031 „Arbeiten in Schächten und engen Räumen“.

5.8 Arbeiten auf Gerüsten

Gerüste dürfen nur durch befähigte Personen und nach vorheriger Absprache mit der Kontaktperson des Flughafens auf- und umgebaut werden. Vor Arbeitsaufnahme sind die Gerüste durch den befähigten Arbeitsverantwortlichen eines jeden Nutzers auf den sicheren Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Der Freigabeschein ist direkt am Gerüst anzubringen. Auf dem Freigabeschein müssen zusätzlich folgende Informationen aufgeführt werden:

- Nennung der Maßnahme
- Verantwortliches Unternehmen
- Verantwortliche Person des beauftragten Unternehmens mit Telefonnummer
- Kontaktperson des Flughafens
- Nicht freigegebene Gerüste müssen durch auffällige Beschilderung gekennzeichnet sein
- Gerüste nach DIN 4420 ausführen

5.9 Arbeiten mit Hebebühnen

Arbeiten mit Hebebühnen in Innenräumen dürfen nur nach der Freigabe durch die Flughafenkontaktperson begonnen werden. Sie sind nur nach der Überprüfung der zulässigen Deckenlasten im Einsatzbereich und der Überprüfung der Absperrmaßnahmen zulässig.

Arbeiten mit Hebebühnen auf den Glasböden oder das Überfahren dieser im Terminal 2 sind explizit nicht erlaubt. Hier darf nur nach Betrachtung des Einzelfalls und statischer Nachweisführung über die Fachabteilung TB (Hochbau) gearbeitet werden. Zusätzlich ist immer ein von der Flughafen-Kontaktperson unterschriebener Freigabeschein an der eingesetzten Bühne zu befestigen. Der Bühneneinsatz ohne freigegebene Bühne ist grundsätzlich untersagt und führt zur sofortigen Einstellung der Arbeiten bis der Sachverhalt geklärt ist.

Bühnen sind durch Abziehen des Zündschlüssels gegen unbefugtes Benutzen zu schützen.

Freigabescheine für Bühnen sind über die Flughafenkontaktperson erhältlich und erst nach Freigabe durch den zuständigen Koordinator gültig.

5.10 Absperrmaßnahmen

Absperrmaßnahmen um Hebebühnen, Gerüste oder ähnlichen Einrichtungen müssen eigenständig und sichtbar in einem von der Einsatzhöhe abhängigen Umkreis um den Arbeitsbereich erfolgen (die Absperrweite muss sicherstellen, dass beim Herunterfallen von Arbeitsmaterialien ausgeschlossen ist, dass untenstehende Personen von Gegenständen getroffen werden können). Die Absperrung muss gewährleisten, dass ein unbeabsichtigtes Hereinlaufen in den Gefahrenraum ausgeschlossen ist. Ebenfalls muss das Unterlaufen der Absperrmaßnahme z.B. durch Kinder sicher ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund sind einfache Flatterbänder, Kegel und Ketten nicht zulässig. Das Fremdunternehmen übernimmt für die Zeit und den örtlichen Bereich seiner Tätigkeit die Verkehrssicherungspflicht soweit keine andere Vereinbarung vertraglich geregelt ist.

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 13 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

6. Brandschutz

6.1 Brand- und Explosionsgefahr / feuergefährliche Arbeiten

Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur nach Freigabe durch die Werkfeuerwehr durchgeführt werden. Die Freigabe muss schriftlich erfolgen, anhand des Formblattes Freigabeschein „feuergefährliche Arbeiten“. Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen im Freigabeschein zu dokumentieren, z.B. Freimessung, Verwendung explosionsgeschützter Betriebsmittel, etc.

Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Löt-, Schleif-, Trennarbeiten und ähnliche Verfahren) sind nur an festgelegten Stellen (Instandhaltung) zulässig. Bei notwendigen Arbeiten außerhalb dieser Bereiche ist das Erlaubnisscheinverfahren für feuergefährliche Arbeiten anzuwenden (Freigabe durch die Werkfeuerwehr). **Anmeldung der feuergefährlichen Arbeiten an die Feuerwehr-Leitstelle (02203-404248).**

Gasflaschen müssen gem. Vorschrift fachgerecht abgestellt und gelagert werden. Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig überprüft und mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein. Es sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Alle Mitarbeiter sind auf die Benutzung von Feuerlöschern zu unterweisen. Die Auslösung eines Feuerlöschers ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Schweißarbeiten in Schachtbauwerken sind, nur mit einer Sondergenehmigung zulässig.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen

Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle automatische Brandmelder installiert sind. Diese können nicht nur durch Rauch sondern auch durch Staub, Temperatur, Lösungsmitteldämpfe oder andere Gase ausgelöst werden. Gegebenenfalls müssen die betroffenen Melder außer Betrieb gesetzt oder abgedeckt werden. Die Deaktivierung und anschließende Aktivierung wird durch die Flughafen-Kontaktperson veranlasst. Bei Baustellen mit einer Dauer >3 Tage gilt ein eigenständiges, mit der Werkfeuerwehr abzustimmendes, Verfahren.

Grundsätzlich gilt: Keinerlei Manipulationen an brandmeldetechnischen Anlagen.

6.3 Baulicher Brandschutz

Sollte es im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers zu Eingriffen in den baulichen Brandschutz kommen (z.B. Durchtrennung von Brandabschnitten) ist der Auftragnehmer zur Information des baulichen Brandschutzes TEB unter der 02203 / 404214 verpflichtet.

7. Umweltschutz

7.1 Allgemein

Der Energieverbrauch (z.B. Strom, Wasser usw.) sowie der Einsatz von sonstigen Stoffen (Reiniger usw.) und die Entstehung von Luft-, Staub- und Lärmemission sowie von Abfällen und Abwässern sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

7.2 Arbeitsmittel

Es ist verboten, Maschinen und Geräte einzusetzen, bei denen umweltgefährdende Stoffe austreten (z.B. undichte Öl- und Hydraulikteile, Reinigungsmittel, Kühlmittel usw.).

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 14 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

7.3 Material und Abfälle

Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Reststoffe, einschließlich der Stoffe, die als Abfälle entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmers. Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und nach den gültigen, gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei ist das Eindringen von wassergefährdende Stoffen und Gefahrstoffen in die Kanalisation oder das Erdreich unbedingt zu verhindern. Die Entsorgungscontainer der Flughafen Köln/Bonn GmbH dürfen nur mit Genehmigung der Flughafen-Kontaktperson genutzt werden. Wurde die Nutzung erlaubt, so dürfen nur solche Abfälle eingebracht werden, für welche die Container ursprünglich vorgesehen sind.

Die Lagerung von Materialien ist erst nach Rücksprache mit dem Flughafen zulässig. Bei der Lagerung ist zudem darauf zu achten, dass sie jederzeit gegen Verfrachtung und unberechtigten Zugriff gesichert ist.

7.4 Abwässer, Gewässerschutz

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen.

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Einleitungen von Abwässern mit gefährlichen Stoffen sowie Betriebsumstellungen, die sich auf Art und Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der Einwilligung der FKB. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die FKB auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

7.5 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur in dazu geeigneten und zugelassenen Gebinden mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung gelagert, transportiert und verwendet werden. Die jeweiligen Arbeitgeber sind für die Einhaltung der Regelungen der Gefahrstoffverordnung und des dazugehörigen technischen Regelwerkes verantwortlich. Dazu gehört die Erstellung und Pflege des Gefahrstoffkatasters, Bereitstellung und Archivierung von Sicherheitsdatenblättern sowie die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen und der daraus resultierenden notwendigen Betriebsanweisungen.

8. Weisungsbefugnis der FKB

Der Auftragnehmer akzeptiert die Weisungsbefugnis von Projektbeteiligten der FKB, der Arbeitssicherheit sowie dem Sicherheitspersonal gegenüber den Mitarbeitern im Kontext des Hausrechtes, der Sicherheit und des Arbeitsschutzes. Der FKB und den Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

 Köln Bonn Airport	Fremdfirmenordnung am Köln Bonn Airport	Seite 15 von 15
AA Arbeitsanweisung		Gültigkeit ab: 01.06.2019
ID. Nr.: SHSE.AA.90.601		Gültigkeitsbereich: KBA

9. Hinweise und Anmerkungen

„nicht zutreffend“

9.1 Mitgeltende standardisierte Dokumente (z.B. Formulare, Checklisten etc.)

- SHS.AA.40.031 „Arbeiten in Schächten und engen Räumen“
- SHS.FB.90.601 „Fremdfirmenerklärung“
- SHS.FB.90.602 „Fremdfirmeneinweisung“

- TL_AU_7.1_03 „Unterweisung staubende Arbeiten“
- Freigabebeschein feuergefährliche Arbeiten (wird von der Feuerwehr bei der Abnahme übergeben)